

Jugendordnung der LAV e.V. Gau-Algesheim

Diese Jugendordnung ergeht im Anhang zur Vereinssatzung der Leichtathletikvereinigung e.V. Gau-Algesheim (im folgenden LAV genannt) vom 13.02.2020

§1 Name und Mitgliedschaft:

Mitglieder und somit stimmberechtigt sind alle Jugendliche der LAV im Alter von der Jahrgangsklasse U12 bis 27 Jahre, sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung. Jugendliche benötigen keine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an den Abstimmungen.

§ 2 Aufgaben:

Die Jugendabteilung der LAV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, sowie über ein vom Vorstand festgelegtes, jährliches Budget für die Jugendarbeit. Hierfür gibt es ein eigens für die Jugend angelegtes Konto. Der LAV nimmt keinen Einfluss darauf, wofür Mittel eingesetzt werden, solange diese sich im Rahmen der Zweckbindung der LAV bewegen.

Aufgaben der Jugendabteilung der LAV sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der internationalen Verständigung
3. Gemeinsame sportliche Betätigung unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Religion
4. Förderung von tolerantem Verhalten gegenüber anderen (z.B. Personen mit körperlicher und geistiger Einschränkung)
5. Fähigkeit zur kritischen Betrachtung aktueller gesellschaftlicher Probleme, wie z. B. Drogenmissbrauch sowie Gewalt/sexualisierte Gewalt und Mobbing
6. Planung von gemeinschaftlichen und gemeinschaftsfördernden Maßnahmen auch außerhalb des vereinsspezifischen Sportes (z. B. Ausflüge und Freizeiten)
7. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

§ 3 Organe:

Organe der Jugend der LAV Gau-Algesheim sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss
3. eine/einen Jugendleiter/in

§ 4 Jugendversammlung:

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der LAV. Sie bestehen aus allen Mitgliedern im Alter von der Jahrgangsklasse U12 bis 27 Jahren, sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

1. Im Rahmen der jährlichen Jugendversammlung besteht für jeden Jugendlichen die Möglichkeit, Ideen und Anregungen für das kommende Jahr einzubringen
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung (auch hier ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr).
4. Entlastung des Jugendausschusses
5. Wahl des Jugendausschusses
6. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Eine ordentliche Jugendversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sollte es keinen Vorsitzenden des Jugendausschusses geben, lädt der 1. Vorsitzende des Gesamtvereins (LAV) ein.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse des Jugendausschusses es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Die außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beantragung mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Die Mitglieder gemäß §1 haben egal welchen Alters keine übertragbare Stimme.

Von der Jugendversammlung gewählte Jugendausschussmitglieder, mit Ausnahme des Jugendleiters, sowie Beschlüsse müssen nicht von der Vereinsvollversammlung bestätigt werden.

Über die Durchführung der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden des Jugendausschusses bzw. 1. Vorsitzenden des Gesamtvereins (LAV) und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem/ der Vorsitzenden (mind. 16 Jahre)
2. einem/einer Stellvertreter/in (mind. 14 Jahre)
3. dem/ der Jugendleiter/in (mind. 18 Jahre)
4. Beisitzer/innen
5. Jugendgruppenbeisitzer/innen
6. als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der Jugendleiter vertritt, in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendleiter, Vorsitzende und Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendgruppenbeisitzenden können jährlich von ihrer Jugendgruppe neu gewählt werden.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Dem Jugendausschuss können somit auch von der Jugendversammlung gewählte Erwachsene angehören.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung des LAV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand der LAV gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Jugendleiter:

Der Jugendleiter ist zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens 18 Jahre alt, Mitglied der LAV und muss während seiner kompletten Amtszeit Vereinsmitglied der LAV sein.

Aufgaben des Jugendleiters sind:

1. Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber dem Vereinsvorstand
2. Teilnahme an den Vorstandssitzungen der LAV als stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes
3. rechtsgeschäftliche Vertretung der Vereinsjugend nach außen.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Jugendausschusses, aber nicht zwingend der Vorsitzende/ Stellvertreter des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendordnungsänderungen:

Änderungen der Jugendordnung können nur durch einen Beschluss in der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.